MINISTERIALBLATT

FUR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. März 1953

Nummer 20

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Landesregierung.
- B. Ministerpräsident Staatskanzlei -.
- C. Innenminister.

Persönliche Angelegenheiten S. 289.

- I. Verfassung und Verwaltung: Paßwesen; hier: Reiseverkehr mit Osterreich. S. 289.
- C. Innenminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 10. 2. 1953, Erfüllung der Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307); hier: Halbjahresübersicht. S. 291.

D. Finanzminister.

RdErl. 11. 2. 1953, Durchführung des Feststellungsgesetzes. S. 291. — RdErl. 12. 2. 1953, Erstattung von Versorgungsbezügen gemäß § 42 des Gesetzes zu Art. 131 GG. S. 293.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 31. 1. 1953, Teilweise Neuregelung der Habenzinssätze, S. 299. — RdErl. 6. 2. 1953, Prüfung des Verkehrsbedürfnisses im Gelegenheitsverkehr. S. 300.

- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- G. Arbeitsminister.

RdErl. 13. 2. 1953, Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Zulassung des Fußventils NW 125, ND 64, Type 5867. S. 301. — RdErl. 13. 2. 1953, Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Zulassung des Flüssigkeitsverschlusses 50 DIN 6610. S. 301.

- H. Sozialminister.
- J. Kultusminister
- K. Minister für Wiederaufbau.
- L. Justizminister.

Notizen. S. 302.

Berichtigung, S. 302.

C. Innenminister

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Oberregierungsrat Dr. H. Lindner zum Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung in Düsseldorf.

-- MBl. NW 1953 S. 289.

3 S. 289 geh

geh. 5 S. 1201 Nr. 375

I. Verfassung und Verwaltung

Paßwesen; hier: Reiseverkehr mit Osterreich

RdErl. d. Innenministers v. 13. 2. 1953 — I - 13 - 38 - 1835/51

In Ergänzung des mit vorstehendem RdErl. bekanntgegebenen Rundschreibens v. 17. Dezember 1952 — 6208—6—A — 1184/52 — und zur Behebung vorgetragener Zweifelsfragen hat der Bundesminister des Innern gebeten, das mit vorstehendem Rundschreiben eingeführte besondere Verfahren im Reiseverkehr mit Osterreich ab 12. Februar 1953 folgendermaßen zu handhaben:

Osterreichische Staatsbürger werden auf Grund des Erlv. 17. Dezember 1952 nur dann abgefertigt, wenn ihr Paß mit einem Stempel des Permit Office nach nachstehendem Muster versehen ist:

Muster

Nr.

Bescheinigung

Ausstellungsort:
Ausstellungsdatum:
Unterschrift des aus-
stellenden Beamten:

Diese Bescheinigung hat eine Gültigkeitsdauer von 1 Jahr oder für die Dauer des Passes — je nach dem, was kürzer ist —.

Die Bescheinigung läßt das Recht der Sichtvermerkserteilung nach dem Erlaß vom 17. Dezember 1952 unberührt, d. h., den deutschen Grenzbehörden bleibt die selbständige Nachprüfung und Entscheidung über die Einreise überlassen.

Die zuständigen alliierten Dienststellen können jederzeit etwa erteilte Bescheinigungen selbst ungültig machen.

Soweit Inhabern von Pässen mit der erwähnten Bescheinigung die Erteilung von Ausnahmesichtvermerken aus Gründen verweigert werden soll, die nach Erteilung der Bescheinigung entstanden oder bekannt geworden sind, ergeht besondere Mitteilung des Bundesministeriums des Innern.

Die im Abs. 4 des RdErl. v. 6. Januar 1953 verfügte Gebührenfreiheit erstreckt sich nur auf die gemäß diesem Erlaß einreisenden Personen und daher auch nicht auf den Flugverkehr, bei dem ein Ausnahmesichtvermerk nach diesem Erlaß überhaupt nicht in Frage kommt.

Bezug: RdErl. v. 6. 1. 1953 — Az.: I—13—38 — 1835/51 (MBl. NW. S. 68).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

- MBl. NW. 1953 S. 289.

1953 S. 291 o. aufgeh. 1956 S. 634 Nr. 96

C. Innenminister D. Finanzminister

Erfüllung der Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307); hier: Halbjahresübersicht

Gem. RdErl. d. Innenministers — II B — 3 b 25.117.27 — 8172.53 u. d. Finanzministers — B 1141—1429/IV v. 10. 2. 1953

Gem. Ziff. 1 des u. a. RdErl. sind von allen Dienststellen, die den Verpflichtungen nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG unterliegen, Übersichten über die Erfüllung der Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 a. a. O. zum 30. September und 31. März eines jeden Rechnungsjahres aufzustellen.

Wir bitten, mit den Arbeiten für die zum 31. März 1953 aufzustellenden Übersichten so rechtzeitig zu beginnen, daß die Einhaltung der in Ziff. 2 des RdErl. vom 1. September 1952 genannten Termine gewährleistet ist.

Im übrigen wird um Beachtung der Ausführungen in Ziff. 4 des u. a. RdErl. gebeten.

Bezug: RdErl. vom 1. September 1952 (MBl. NW. S. 1248).

An alle Landesbehörden und

alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

- MBI. NW. 1953 S. 291.

D. Finanzminister

Durchführung des Feststellungsgesetzes

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 2. 1953 (Landesausgleichsamt) Tgb.-Nr. 51/6

1. Feststellung der Schäden von Verschollenen und Abwesenden.

Grundsätzlich hat jeder Geschädigte seine Schäden selbst anzumelden. Das gilt auch im Verhältnis zwischen Ehegatten oder Eltern und Kindern. Lediglich für Hausratverlust besteht die Sondervorschrift des § 16 FG für Ehegatten, die im Zeitpunkt der Schädigung im gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Ich verweise hierzu auf meinen Erlaß — 321.6 — v. 29. Dezember 1952, Ziff. IV. Sofern nicht ein derartiger Fall des Hausratverlustes vorliegt, bei dem die Ehefrau auch bei Abwesenheit oder Verschollenheit des Ehemannes nach Maßgabe von § 16 Abs. 3 den Antrag für den gesamten Hausratschaden beider Ehegatten stellen kann, muß jeder Ehegatte seinen Schaden selbst anmelden, auch wenn der Ehegatte oder Angehörige kriegsgefangen, sonstwie abwesend, oder verschollen ist. Hierbei ist folgendes zu beachten:

- a) Für einen verschollenen oder abwesenden Sachgeschädigten kann der Antrag von einem Abwesenheitspfleger gestellt werden, da in § 10 FG die persönliche Anwesenheit des Sachgeschädigten im Bundesgebiet oder in Berlin (West) nicht gefordert wird.
- b) Bei verschollenen oder abwesend Vertriebenen und bei Geschädigten, die einen Ostschaden geltend machen können, ist die Beantragung der Schadensfeststellung durch einen Abwesenheitspfleger ohne eine Änderung des Feststellungsgesetzes nicht möglich, da der Antragsteller seinen ständigen Aufenthalt am 31. Dezember 1950 im Bundesgebiet oder in Berlin (West) gehabt haben muß. Werden in solchen Fällen Anträge von Angehörigen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 a bis e FG) eingereicht, ist die Antrags-annahme nicht zu verweigern. An Stelle eines versagenden Bescheides ist dem Antragsteller in einem Zwischenbescheid mitzuteilen, daß die Bearbeitung zunächst aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist und deshalb ausgesetzt wird. Da die Feststellung Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen mit Rechtsanspruch ist, können in diesen Fällen demzufolge auch keine Leistungsbescheide erteilt werden (§§ 235-237 LAG in Verbindung mit §§ 9-11 FG und § 230 LAG).

2. Aufenthaltsstichtag für die Antragsberechtigung bei Vertreibungs- und Ostschäden.

Das Bundesausgleichsamt teilt mit Schreiben vom 25. Oktober 1952 Az.: II A—499/40 — Tgb.Nr. II A — 585 52 — mit:

"In der Fassung vom 21. April 1952 hatte das Gesetz über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden vorgeschrieben, daß der Antragsteller "am 31. Dezember 1949 befugt seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin (West) gehabt haben" muß (§ 9 Abs. 2 Satz 1 und § 11 FG).

Die Fassung des Gesetzes vom 14. August 1952 schreibt nunmehr vor, daß der Antragsteller "am 31. Dezember 1950 seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt haben" muß.

Das amtliche Formblatt des Antrages auf Feststellung fragt auf Seite 3, B 11c) nur nach dem Stichtag des 31. Dezember 1950.

Es ist noch eine Regelung für diejenigen Fälle abzuwarten, in denen der Antragsteller zwar die Voraussetzung des Stichtages vom 31. Dezember 1949 erfüllt. jedoch nicht mehr die Voraussetzung des Stichtages vom 31. Dezember 1950. Fälle solcher Art sind mir inzwischen bekannt geworden.

Anträge von Antragstellern, die zwar dem Stichtag des 31. Dezember 1949, nicht aber dem Stichtag des 31. Dezember 1950 entsprechen, sind anzunehmen, ihre Bearbeitung ist jedoch bis zur endgültigen Klärung zurückzustellen.

Über den Grund der Zurückstellung ist der Antragsteller unter Hinweis auf die Vorschrift des § 2 FG zu unterrichten".

Ich bitte um Beachtung und in zutreffenden Fällen um Verständigung von Antragstellern, die abweichend beraten wurden.

3. Anforderung von Schadensunterlagen. Das Landesausgleichsamt Berlin teilt mir mit Schreiben vom 19. Dezember 1952 folgendes mit:

"Auf Grund vielfacher Anfragen westdeutscher Ausgleichsämter nach Berliner Straßenverzeichnissen und Stadtplänen ist zur Erleichterung des allgemeinen Geschäftsverkehrs beim Landesausgleichsamt Berlin, Berlin W 30, Nürnberger Str. 53—55, eine sogenannte "Leitstelle" eingerichtet worden. Sie hat die Aufgabe, alle Anfragen und Anforderungen westdeutscher Ausgleichsämter an die jeweils zuständigen westberliner Ausgleichsämter weiterzuleiten. Eine entsprechende Abgabenachricht unter Angabe des für die Erledigung zuständigen Ausgleichsamtes (einschl. Anschrift) wird in jedem Falle erteilt werden."

4. Verweigerung der Antragsannahme. Ich mache erneut darauf aufmerksam, daß Feststellungsanträge auf jeden Fall entgegengenommen werden müssen, soweit sie nach Maßgabe des § 29 Abs. 3 FG formgerecht ausgefüllt sind. Die Entgegennahme eines Antrages kann nicht deswegen abgelehnt werden, weil z. B. die Beweisführung lückenhaft ist. Nach § 35 FG in Verbindung mit § 331 LAG reicht die Glaubhaftmachung der Angaben aus. Sie wird ausschließlich nach Abstellen der Beweiserhebung beurteilt (§ 33 bis 35 FG). Hinsichtlich der Beweisführung und Glaubhaftmachung kann der Antragsteller seinen Antrag auch noch nachträglich vervollständigen. Auf meine Ausführungen zur Unterhaltshilfe (Erl. — I E 2 411/6 — v. 3. Dezember 1952 Abs. 1 Satz 3 u. 4 und RdErl. — I E 2 Tgb.Nr. 411/6 — v. 15. Januar 1953 [MBl. NW. S. 127], Ziff. VI) und zur Hausratshilfe (RdErl. — I E 2 321 6 — v. 29. November 1952 [MBl. NW. 1953 S. 3], Ziff. XVII)

nehme ich Bezug.
Ich bitte, die Gemeindebehörden nochmals anzuhalten, die Ziff. 4 der Hinweise für die Gemeindebehörden über ihre Mitwirkung bei der Schadensfeststellung nach FG zu beachten, und nachdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß sie nicht das Recht haben, die Annahme von Anträgen zu verweigern.

5. Ausfüllhilfe durch die Vertretung der heimatvertriebenen Wirtschaft. Die Vertretung der heimatvertriebenen Wirtschaft — Landesverband Nordrhein-Westfalen — in Düsseldorf, Grabenstr. 19—25, Fernruf 1 26 61, hat mitgeteilt, daß ihr eine Rekonstruierung des Firmenmaterials (Industrie, Handel und Handwerk) aus der Zeit vor 1945 im allgemeinen möglich sei. Vertriebenen Gewerbetreibenden, die keine oder nur lückenhafte Unterlagen über ihr Betriebsvermögen haben, kann anheimgestellt werden, sich unbeschadet der Einschaltung der Heimatauskunftstellen mit dieser Organisation in Verbindung zu setzen.

Die obengenannte Vertretung der heimatvertriebenen Wirtschaft gehört zu den in meinem RdErl. — I E 2 Tgb.Nr. 391/6 — vom 27. November 1952 (MBl. NW. 1953 S. 54) mitgeteilten anerkannten Geschädigtenverbänden.

 Aktenübernahme von den bisherigen Feststellungsbehörden.

In meinem RdErl. — I E 2 Tgb.-Nr. 6691/2/V S 4000— 3843/52 - v. 6. Mai 1952 (MBl. NW. S. 516) habe ich angeordnet, daß die bei den früheren Feststellungsbehörden vorhandenen Akten über Schäden, die nach den Bestimmungen des Feststellungsgesetzes festzustellen sind, von diesen an die Soforthilfebehörden (jetzt Ausgleichsbehörden) abzugeben sind. Da die Tätigkeit der früheren Feststellungsbehörden nach KSSd. VO auf dem Gebiet des Kriegssachschädenrechts als Folge des Außerkrafttretens der Kriegssachschädenverordnung entfallen ist, hat es sich als notwendig erwiesen, daß die Ausgleichsämter auch den Teil der vorhandenen Akten übernehmen, welche Kriegssachschäden betreffen, die nicht nach den Bestimmungen des FG festzustellen sind (z. B. Kriegssachschäden unterhalb der Feststellungsgrenzen und von juristischen Personen). Ich bitte, hierzu das Weitere zu veranlassen. Soweit in diesen Fällen Amtshilfe angefordert oder von Geschädigten Auskünfte und Bescheinigungen, insbesondere für steuerliche Zwecke, erbeten werden, sind diese ebenfalls nach Maßgabe meines Erlasses — I E 2 81/6 — v. 16. September 1952 zu erteilen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

1953 S. 293 erg. d. 1**954 S. 457**

--- MBI. NW 1953 S. 291.

Erstattung von Versorgungsbezügen gemäß § 42 des Gesetzes zu Art. 131 GG

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 2. 1953 — B 3030—4449/IV

Nach § 42 des Ges. zu Art. 131 GG erstattet der Bund bei Eintritt des Versorgungsfalles Teile der Versorgungsbezüge, wenn ein Beamter zur Wiederverwendung von einem anderen Dienstherrn als dem Bund als Beamter auf Lebenszeit oder Zeit angestellt worden war.

War jedoch ein Beamter zur Wiederverwendung von anderen Dienstherren als dem Bund verwendet, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch erworben zu haben, so haben diese Dienstherren Teile der Versorgungsbezüge an den Bund zu erstatten.

Das zu § 42 Ges. zu Art. 131 GG erforderliche Erstattungsverfahren ist bisher vom Bund noch nicht geregelt worden. Es ist aber schon jetzt notwendig, daß die mit der Durchführung der Versorgungsverfahren und Zahlung der Versorgungsbezüge befaßten Stellen die in Frage kommenden Fälle erfassen, um damit die Grundlage für die späteren Erstattungsforderungen zu schaffen.

Zum vorläufigen Vollzug des § 42 Ges. zu Art. 131 GG bitte ich — vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung nach Erlaß der zu erwartenden Ausführungsbestimmungen des Bundes — wie folgt zu verfahren:

I. Erfassung der Versorgungsfälle, in denen der Bund Anteile der Versorgungsbezüge gemäß § 42 Abs. 1 des Ges. zu Art. 131 GG an den neuen Dienstherrn zu erstatten hat.

1. Eine Erstattungspflicht kommt in Betracht bei übernommenen Beamten zur Wiederverwendung des unter Kap. I des Gesetzes fallenden Personenkreises, die von dem neuen Dienstherrn in den Ruhestand versetzt worden sind oder versetzt werden. Wer als Beamter z. Wv. anzusehen ist, bestimmt sich nach § 5 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 1, 54 Abs. 1 und 55 des Gesetzes.

Hiernach kommen als Beamte z. Wv. unter der Voraussetzung, daß sie am 8. Mai 1945 weder dienstunfähig waren noch das 65. Lebensjahr vollendet hatten, in Betracht:

- a) Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit einschließlich der Wehrmachtbeamten (§ 5 Abs. 2), auch wenn sie die 10jährige Wartezeit nicht erfüllt haben,
- b) Berufsoffiziere des Truppensonderdienstes, die in ihrer letzten Stellung als Wehrmachtbeamte Beamte auf Lebenszeit waren (§ 54 Abs. 1),
- c) Berufsoffiziere mit einer Dienstzeit von 10 und mehr Jahren und Berufsunteroffiziere mit einer Dienstzeit von 18 und mehr Jahren (§ 53 Abs. 1 Nr. 1), vorausgesetzt, daß sie vor dem 8. Mai 1935 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst oder in den Dienst der Landespolizei eingetreten oder in ein Beamtenverhältnis berufen waren,
- d) berufsmäßige Angehörige des früheren RAD, die vor dem 8. Mai 1935 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten oder in ein Beamtenverhältnis oder in den Dienst der früheren Landespolizei berufen worden waren.

als mittlere und höhere RAD-Führer mit einer Dienstzeit von 10 und mehr Jahren,

als untere RAD-Führer mit einer Dienstzeit von 18 und mehr Jahren (§ 55 in Verb. mit § 53 Abs. 1).

- e) Angestellte und Arbeiter mit einem vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn (§ 52 Abs. 1), sofern sie am 8. Mai 1945 nach Maßgabe der für sie geltenden Vorschriften versorgungsrechtlich einem Beamten auf Lebenszeit gleichzuachten waren (vgl. § 2 Nr. 1 der 3. DV.).
- 2. Die Erstattungspflicht des Bundes setzt voraus, daß der Beamte zur Wiederverwendung von dem neuen Dienstherrn als Beamter auf Lebenszeit oder Zeit angestellt worden war.
- a) Unerheblich ist dabei, ob der Beamte z. Wv. entsprechend seiner früheren Rechtsstellung wiederverwendet worden war oder nicht. War der Beamte nicht endgültig im Sinne des § 19 untergebracht, so bestehen zwei voneinander getrennte Versorgungsansprüche, die nach §§ 129 Abs. 2, 130 DBG zu regeln sind. Der Bund hat daher außer dem an den neuen Dienstherrn zu leistenden Erstattungsbetrag noch den in Anwendung der §§ 129, 130 DBG zu gewährenden Ruhegehaltsanteil zu zahlen.
- b) § 42 ist sinngemäß anwendbar, wenn Beamte z. Wv. aus einem Beamtenverhältnis auf Widerruf gemäß § 76 Abs. 1 oder 2 DBG in den Ruhestand versetzt worden sind.
- c) § 42 bezieht sich nicht auf nach § 6 Abs. 1 des Geszu Art. 131 GG entlassene Beamte auf Widerruf sowie auf die als solche zu behandelnden Berufssoldaten und RAD-Angehörigen, die zwar nach § 11 (1), § 54 (2) und § 55 (1) in Verbindung mit § 54 (2) an der Unterbringung teilnehmen, jedoch nicht die Rechtsstellung als Beamte z. Wv. haben; ferner nicht auf Fälle einer Unterbringung nach § 61 a. a. O.

Eine anteilmäßige Erstattung der Versorgungslast durch den Bund tritt ebenfalls nicht ein, wenn ein Ruhestandsbeamter nach dem 8. Mai 1945 wieder im öffentlichen Dienst als Beamter auf Lebenszeit beschäftigt wird. In diesem Falle trägt der Bund nur den Teil der Versorgungsbezüge, der nach §§ 129, 130 DBG vom früheren Dienstherrn zu tragen ist.

3. Auf dem neuen Beamtenverhältnis beruhen Versorgungsbezüge, wenn der Beamte aus diesem Dienstverhältnis in den Ruhestand getreten ist.

Bei Gewährung von Unfallruhegehalt oder Unfall-Witwen- und -Waisengeld, welches auf Grund eines vor dem 8. Mai 1945 erlittenen Dienstunfalls vom neuen Dienstherrn zu gewähren ist (weil die Dienstunfähigkeit infolge des Unfalls erst während der Tätigkeit bei dem neuen Dienstherrn eingetreten ist), erstattet der Bund außer seinem Anteil an der Normalversorgung noch den Teil des Unfallruhegehalts usw., der über die aus dem neuen Dienstverhältnis erworbenen normalen Versorgungsbezüge hinausgeht.

Wird jedoch eine Unfallversorgung auf Grund eines während der Wiederverwendung erlittenen Unfalls gewährt, so erstattet der Bund nur seine Anteile aus der Normalversorgung.

4. Unter Versorgungsbezügen sind alle auf Abschnitt VIII des Deutschen Beamtengesetzes beruhenden Leistungen zu verstehen.

Zu den Versorgungsbezügen gehören daher auch das Sterbegeld und die Kinderzuschläge.

Die Bemessung der Versorgungsbezüge erfolgt nach dem Recht des neuen Dienstherrn (DBG in der Landesfassung, 3. Spar-VO. des Landes Nordrhein-Westfalen und dazu ergangene Änderungen, Änderungs- und Anpassungsgesetz).

- 5. Zur Feststellung des Verteilungsschlüssels für die Aufteilung der Versorgungslast zwischen dem Bund und dem neuen Dienstherrn sind getrennt nachzuweisen:
- a) die bis zum 8. Mai 1945 zurückgelegte ruhegehaltfähige Dienstzeit; nach Landesrecht festzustellen und nach vollen Jahren zu berechnen. Bei der bis zum 8. Mai 1945 abgeleisteten Dienstzeit macht es keinen Unterschied, in wessen Dienst sie zurückgelegt worden ist. Auch Dienstzeiten bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet, ja selbst bei dem neuen Dienstherrn, rechnen ein,
- b) die gesamteruhegehaltfähige Dienstzeit; nach Landesrecht festzustellen und nach vollen Jahren zu berechnen.
- c) Beförderungen, durch die der Beamte ein höheres Amt erlangt hat, als es nach dem Bundesgesetz, insbesondere nach §§ 7, 8 und 31 bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu berücksichtigen wäre.

Beispiel 1:

Reg.-Oberinspektor auf Lebenszeit X (Bes.Gr. A 4 b 1), dessen Ernennung zum Reg.-Oberinspektor mehr als 6 Jahre vor dem 8. Mai 1945 erfolgt war, hatte am 8. Mai 1945 eine Planstelle bei dem Reg.-Präsidenten in Königsberg (Pr.).

Ruhegehaltfähige Dienstzeit:

- a) ruhegehaltfähige Dienstzeit
 bis einschl. 8. Mai 1945 21 Jahreu. 40 Tage
 (nach der 3. SparVO. in Verb. m.
 Abschn. VIII DBG)
- b) gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit:
 - aa) bis einschl. 8. Mai 1945 21 Jahre 40 Tage
 - bb) vom 9. Mai 1945 bis 25. November 1948 3 Jahre 201 Tage (Kriegsgefangenschaft)
 - (Kriegsgeringenschar)

 v. 26. Novemb. 1948 bis 22. Juli
 1949 239 Tage
 (Nichtbeschäftigungszeit, anzurechnen gemäß § 3 des
 Änderungs- und Anpassungsgesetzes)
 - dd) vom 23. Juli 1949 bis 30.
 September 1950 1 Jahr 70 Tage (Angestellter bei der Prov.-Verw. Westfalen; § 85 (1) 5/§ 18 3. SparVO.)
 - ee) vom 1. Oktober 1950 bis 30. September 1951 (Angestellter bei der OFD. Düsseldorf) (§ 85 (1) 5/§ 18 3. SparVO.)
 - f) vom 1. Oktober 1951 bis 31.

 Dezember 1952 1 Jahr 92 Tage
 (Reg.-Insp. a. L. bei der OFD.

 Düsseldorf, in den Ruhestand
 versetzt)

27 Jahre u. 642 Tage oder 28 Jahre u. 277 Tage

1 Jahr

Von der gesamtruhegehaltfähigen Dienstzeit von 28 vollen Jahren entfallen auf den Bund bis zum 8. Mai 1945 = 21 volle Jahre.

Der Bund erstattet also in diesem Falle an den letzten Dienstherrn 21/28 der von dem neuen Dienstherrn gewährten Versorgungsbezüge. Darüber hinaus wird dem Ruhestandsbeamten aus Bundesmitteln der Betrag gezahlt der nach der Regelung gem. § 129 DBG vom Bund nach dessen Recht (Ges. zu Art. 131 GG) noch zu zahlen ist.

Beispiel 2:

Der Oberinspektor X ist von dem neuen Dienstherrn seiner früheren Rechtsstellung entsprechend wiederverwendet worden:

In diesem Falle erstattet der Bund dem neuen Dienstherrn 21/28 des Ruhegehalts.

Beispiel 3:

Der Oberinspektor X ist von dem neuen Dienstherrn am 1. Dezember 1951 zum Amtmann befördert worden:

Von den um 20% gekürzten Versorgungsbezügen erstattet der Bund 21/28 an den neuen Dienstherrn.

- 6. Erfassung der Erstattungsfälle.
- a) Zur Sicherung der späteren Erstattung des auf den Bund entfallenden Anteils des Versorgungsbezuges ist von den Pensionsfestsetzungsbehörden auf dem Pensionsfestsetzungsbescheid an in die Augen fallender Stelle möglichst unterhalb des Betrages anzuqeben:

"Gemäß § 42 Abs. 1 des Ges. zu Art. 131 GG hat der Bund.../... (Anteile) des Versorgungsbezuges zu tragen."

Wenn der Beamte während seiner Wiederverwendung in eine Dienststellung mit höherem Endgrundgehalt als dem am 8. Mai 1945 (unter Beachtung der §§ 7, 8 und 31) innegehabten befördert worden ist, hat der Vermerk zu lauten:

"Gemäß § 42 Abs. 1 des Ges. zu Art. 131 GG hat der Bund von dem nach Abzug von 20 v. H. verbleibenden Teil des Versorgungsbezuges.../... (Anteile) zu tragen."

b) Die Pensionsregelungsbehörden haben außerdem diese Versorgungsfälle listenmäßig — getrennt nach Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen — nach folgendem Muster festzuhalten:

Nachweisung

über die gemäß § 42 Abs. 1 und 5 des Ges. zu Art. 131 GG vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) vom Bund zu erstattenden Versorgungsbezüge.

Lfd. Nr.	Zu- und Vorname des Versorgungs- empfängers	Dienststellung (Bes. Gr.) a) am 8, 5, 45 b) zuletzt	Dienststelle a) am 8, 5, 45 b) zuletzt
1	2	3	4

Tag u. Nr.		Jahresversor-	Anteil des Bundes		
des Pensions- festsetzungs- bescheides		gungsbezug a) voll b) 80 % (nur bei Beförderungen)	Maßstab	Betrag	Vermerk
5	6	7	8	9	10

- c) Soweit bei wiederverwendeten früheren Beamten z. Wv. der Versorgungsfall bereits eingetreten ist und die Versorgungsbezüge schon festgesetzt worden sind, kann die Überprüfung dieser Versorgungsfälle wegen der Beteiligung des Bundes an der Versorgungslast vorläufig zurückgestellt bleiben, sofern nicht aus anderem Anlaß eine Neufestsetzung der Versorgungsbezüge notwendig ist.
- d) Die Versorgungsbezüge zahlenden Kassen haben in den Fällen, in denen der Bund Versorgungsbezüge zu erstatten hat, auf die Stammkarte des Versorgungsberechtigten mit roter Tinte den in Ziff. 6 a bezeichneten Vermerk anzubringen und gleichfalls eine Nachweisung nach Ziff. 6 b zu führen. In den Sp. 7 und 9 sind jedoch die Ist-Beträge einzusetzen. Die Kassen sind verpflichtet, die Pensionsregelungsbehörden auf die Fälle aufmerksam zu machen, in denen eine Erstattung von Versorgungsbezügen durch den Bund in Frage kommt, in denen aber der Anteil des Bundes noch nicht festgelegt worden ist.

 e) Für die Anforderungen der vom Bund zu erstattenden Versorgungsbezüge bleibt besondere Weisung vorbehalten.

II. Erfassung der Versorgungsfälle, in denen der neue Dienstherr Anteile der Versorgungsbezüge gemäß § 42 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG an den Bund zu erstatten hat.

1. Eine Erstattungspflicht kommt in Betracht bei Beamten zur Wiederverwendung des unter Kap. I des Gesetzes fallenden Personenkreises, die von einem anderen Dienstherrn als dem Bund verwendet waren, ohne aus dieser Verwendung einen neuen Versorgungsanspruch erlangt zu haben.

Zur Erstattung von Anteilen sind ggf. alle Dienstherren verpflichtet, in deren Dienst der Beamte z. Wv. nach dem 8. Mai 1945 verwendet worden war.

- 2. Zur Feststellung des Verteilungsschlüssels für die Aufteilung der Versorgungslast zwischen dem Bund und dem neuen Dienstherrn sind getrennt nachzuweisen:
- a) die bis zum 8. Mai 1945 zurückgelegte ruhegehaltfähige Dienstzeit; nach dem Ges. zu Art. 131 GG festzustellen und nach vollen Jahren zu berechnen.
- b) die während einer Verwendung nach dem 8. Mai 1945 zurückgelegte ruhegehaltfähige Dienstzeit, aus der ein Versorgungsanspruch nicht erlangt ist; festzustellen nach dem Ges. zu Art. 131 GG und nach vollen Jahren zu berechnen.
 - aa) Eine Beteiligung des neuen Dienstherrn entfällt demnach, wenn das neue Beschäftigungsverhältnis nicht ein volles Jahr gedauert oder wenn der Beamte z. Wv. aus dem neuen Beschäftigungsverhältnis einen Versorgungsanspruch gegen den neuen Dienstherrn erworben hat.

Die einjährige Mindestdauer der Verwendung ist bei einer Mehrheit neuer Dienstherren für jeden dieser neuen Dienstherren gesondert zu berechnen.

bb) Wird ein Beamter z. Wv. zunächst als Angestellter oder Arbeiter beschäftigt und später von dem neuen Dienstherrn als Beamter auf Lebenszeit übernommen, so ist zwischen der Angestellten- und Arbeiter-Zeit einerseits und der Beamtendienstzeit andererseits zu unterscheiden. Der Versorgungsanspruch gegen den neuen Dienstherrn wurzelt allein in dem Beamtenverhältnis, und zwar auch dann, wenn die Arbeiter- oder Angestellten-Zeit nach § 85 DBG angerechnet wird. Der neue Dienstherr muß sich daher hinsichtlich der Arbeiter- oder Angestellten-Zeit an einer etwa verbleibenden Versorgung aus Kap. I des Ges. zu Art. 131 GG beteiligen.

Da eine Beteiligung nur dann in Betracht kommt, wenn der Bund Versorgungsbezüge zu zahlen hat, kann diese Berechnung unterbleiben, wenn der Beamte z. Wv. von dem neuen Dienstherrn endgültig entsprechend seiner früheren Rechtsstellung untergebracht worden ist.

- cc) Auf den Verteilungsschlüssel haben Zeiten einer Kriegsgefangenschaft (§ 35 Abs. 3) und eine ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 73 Abs. 2 keinen Einfluß.
- dd) Die Beteiligung am Versorgungsbezug aus Kap. I des Ges. gem. § 42 Abs. 2 tritt auch dann ein, wenn der Beamte z. Wv. am 8. Mai 1945 bereits den Höchsthundertsatz erreicht hatte.

Beispiel 4:

a) Ruhegehaltfähige Dienstzeit bis zum 8. Mai 1945 (§ 32) 35 volle Jahre (75%)

b) Angestellter bei der Gemeinde B. 3 volle Jahre

Gesamtdienstzeit: 38 volle Jahre

Verteilungsschlüssel: Bund: 35/38

Gemeinde B: 3/38

Für die Höhe der Versorgungsbezüge und die Ruhegehaltfähigkeit einer Zeit ist — anders als in Abschnitt I — d as B un d es r e c h t (§§ 29 ff.) maßgebend.

Beispiel 5:

Regierungsoberinspektor X ist von seinem letzten Dienstherrn am 1. Oktober 1951 zum Beamten a. W. ernannt und als solcher am 31. Dezember 1952 durch Widerruf entlassen worden.

Ruhegehaltfähige Dienstzeit nach dem Gesetz zu Art. 131 GG:

bis einschließlich 8. Mai 1945 18 Jahre 40 Tage (nach § 29 in Verb. m. Abschn. VIII DBG). vom 9. Mai 1945 bis 25. November 1948 3 Jahre 201 Tage (Kriegsgefangenschaft; § 35 (3)) vom 26. November 1948 bis 22. Juli 1949 (Nichtbeschäftigungszeit) vom 23. Juli 1949 bis 30. September 1950 1 Jahr 70 Tage (Angestellte bei der Prov.-Verwaltung Westfalen, § 35 (3)) vom 1. Oktober 1950 bis 30. September 1951 1 Jahr (Angestellter bei der OFD Düsseldorf; § 35 (3)) vom 1. Oktober 1951 bis 31. Dezember 1952 92 Tage 1 Jahr (Beamter a. W. bei der OFD Düsseldorf, durch Widerruf entlassen; § 35 (3)) 24 Jahre 403 Tage oder 25 Jahre 38 Tage

Feststellung des Verteilungsschlüssels:

- a) ruhegehaltfähige Dienstzeit bis einschl. 8. Mai 1945 (volle Jahre) 18 Jahre
- b 1) bei der Prov.-Verw. zurückgelegte ruhegehaltfähige Dienstzeit (volle Jahre)
- b 2) beim Land zurückgelegte ruhegehaltfähige Dienstzeit (volle Jahre)
 2 Jahre.

Von der Versorgungslast haben somit zu tragen:

 der Bund:
 18 Teile, also 18/21

 die Prov.-Verw. Westf.:
 2 " , " 1/21

 das Land NW.:
 2 " , " 2/21

 21 Teile

1 Jahr

3. Die Durchführung des § 42 Abs. 2 obliegt den für die Festsetzung der Versorgungsbezüge nach dem Ges. zu Art. 131 GG zuständigen Behörden des Landes NW.

Die Erfassung der in Frage kommenden Fälle wird in der Regel keine Schwierigkeiten bereiten, da die neuen Dienstherren bekannt werden, wenn in einem Versorgungsfalle im öffentl. Dienst verbrachte Zeiten gem. § 35 (3) als ruhegehaltf. Dienstzeiten anerkannt werden.

- 4. Erfassung der Erstattungsfälle.
- a) Die mit der Feststellung und Zahlung der Versorgungsbezüge nach dem Ges. zu Art. 131 GG beauftragten Stellen haben bei der Festsetzung von Ruhegehältern (§ 35), Unterhaltsbeiträgen (§ 36 Abs. 1) von Beamten z. Wv. und von Hinterbliebenenversorgungsbezügen dieser Beamten (§§ 38, 39) in entsprechender Anwendung des unter Abschnitt I Ifd. Nr. 6a bis d Gesagten die auf den Bund und die neuen Dienstherren entfallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeiten getrennt nachzuweisen, den Verteilungsschlüssel zu berechnen und dem erstattungspflichtigen Dienstherrn einen Abdruck des Pensionsfestsetzungsbescheides zu übersenden.
- b) Soweit Zeiten nach § 73 Abs. 2 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, ist auch der erstattungspflichtige Versicherungsträger auf dem Entwurf des Pensionsfestsetzungsbescheides an der angegebenen Stelle zu vermerken.

Erstattungen der neuen Dienstherren an den Bund sind bis auf weitere Weisung nicht vorzunehmen.

1953 S. 300 aufgeh. 1956 S. 2265 Nr. 187

5. Für die unter II genannten Erstattungsfälle ist an Stelle der in I 6b vorgesehenen Nachweisung das folgende Muster zu verwenden:

Lfd. Nr.	Zu- und Vorname des Versorgungs- empfängers	Dienststellung (Bes. Gr.) am S. 5. 45	Dienststelle am 8. 5. 45
1	2	3	4

Nach dem 8, 5, 45 bis zum Eintritt des Versorgungsfalles verwendet			Tag u. Nr. des Pensions-	Beginn
vom bis	als Ange- stellter usw.	Dienstherr	festsetzungs- bescheides	der Zahlung
5	. 6	7	8	9

Jahres- versorgungs- bezug DM				
	Dienstherrn	Maßstab	Betrag	Vermerke
10	11	12	13	14

III. Bei der Einstellung von Beamten zur Wiederverwendung, an deren späterer Versorgungslast sich der Bund zu beteiligen hat, ist im Personalbogen mit roter Tinte auf die anteilmäßige Beteiligung des Bundes an den Versorgungslasten hinzuweisen.

Entsprechendes gilt für Beamte z. Wv., die bereits beim neuen Dienstherrn als Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit wiederbeschäftigt werden.

An alle Landesbehörden und

alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

-- MBI. NW. 1953 S, 293.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Teilweise Neuregelung der Habenzinssätze

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 31. 1. 1953 — II/8 — 2141—556/53 — Bankenaufsicht -

Unter Abänderung meines Erlasses vom 1. September 1952 — II BA — 2141—6401/52 — 4 — werden auf Grund des § 36 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1955) im Einvernehmen mit der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen ab 1. Februar 1953 folgende Zinssätze neu fetsgesetzt:

1. Für Spareinlagen

mit vereinbarter Kündigungsfrist von 12 Monaten und darüber

 $4^{1}/4^{0}/0$

50 000 DM unter 50 000 DM und darüber 2. Kündigungsgelder bei einer Kündigungsfrist von 1 Monat und weniger als $2^{1/20/0}$ $2^{3}/4^{0}/0$ 3 Monaten b) 3 Monaten und weniger als 27/80/031/80/06 Monaten 6 Monaten und weniger als 12 Monaten $3^{3/80/0}$ 35/80/0d) 12 Monaten und darüber $3^3/4^0/0$ 4 0/0 3. Festgelder bei einer Laufzeit von a) 30-89 Zinstagen $2^{1/2^{0/0}}$ $2^{3/4^{0}/0}$ b) 90-179 Zinstagen $27/8^{0}$. 0 $3^{1}/8^{0}/0$ $3^{1}/4^{0}/0$ $3^{1/2^{0}/0}$ c) 180—359 Zinstagen d) 360 Zinstagen und mehr 35/80/0 $37/s^{0/0}$

Im übrigen bleiben die Habenzinssätze in der bisherigen Höhe unverändert weiter gültig.

--- MBI. NW. 1953 S. 299.

Prüfung des Verkehrsbedürfnisses im Gelegenheitsverkehr

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 6. 2. 1953 — IV 3 c —

Der VII. Senat des OVG Münster hat am 25. November 1952 in der Verwaltungsstreitsache VII A 700/52/2 K 430/51 Minden gegen den Regierungspräsidenten Detmold entschieden, daß im Anhörungsverfahren über Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zum Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen-Pkw. das Verkehrsbedürfnis nicht mehr geprüft werden dürfe, weil eine solche Prüfung den Bestimmungen des Grundgesetzes widerspreche. Das Urteil ist für revisionsfähig erklärt worden. Von der Revisionsmöglichkeit ist mit Rücksicht auf die außerordentliche Tragweite des Urteils für das Gewerbe selbst und die verkehrspolitisch und sozial gleich unerwünschten Folgen einer Übersetzung des Gewerbes Gebrauch gemacht worden.

Bis zu einer Entscheidung über die Revision, für die das Bundesverwaltungsgericht zuständig ist, wird jedoch längere Zeit vergehen. Da das Urteil des OVG nicht rechtskräftig ist und überdies meiner Auffassung und der des Gewerbes über die Notwendigkeit einer Prüfung des Verkehrsbedürfnisses nicht entspricht, liegt im Interesse einer konstanten Verkehrspolitik zunächst keine Veranlassung vor, von dem bisher von den Genehmigungsbehörden geübten Verfahren abzugehen. Unter Bezugnahme auf die eingehenden Erörterungen in der Verkehrsdezernenten-Besprechung am 3. Dezember 1952 ordne ich daher an, daß im Genehmigungs- und Be-1952 schwerdeverfahren von den Verkehrsbehörden bei Anträgen auf Genehmigung zum Mietwagenverkehr mit Pkw das Verkehrsbedürfnis nach wie vor geprüft wird. Das gleiche gilt für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken, für den sowohl der III. Senat des OVG Münster am 11. April 1951 III A 347'50'A 6'50 Aachen, als auch der VII. Senat in seiner jetzigen Entscheidung ausdrücklich anerkannt hat, daß für diesen Verkehr die Vorschriften des § 9 PBefG nicht dem Artikel 12 Grundgesetz widersprechen und nach wie vor bindendes Recht sind. Ebenso ist unabhängig von dem Urteil des OVG das Verkehrsbedürfnis für den Mietwagenverkehr mit Omnibussen wie bisher zu prüfen. Wenn in den Urteilsgründen auch allgemein von Mietwagenunternehmen und Mietwagen die Rede ist, so bezieht sich der Urteilstenor doch nur auf Erteilung einer Genehmigung für Mietwagen-Pkws.

Über laufende und in Zukunft eingehende Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zum Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen-Pkw ist das Anhörungsverfahren unter Prüfung des Verkehrsbedürfnisses wie bisher durchzuführen. Wird das Verkehrsbedürfnis bejaht, kann über den Antrag entschieden werden. Nur wenn die Genehmigungsbehörde beabsichtigt, den Antrag mangels Verkehrsbedürfnisses abzulehnen, ist die weitere Bearbeitung des Antrages auszusetzen und dem Antragsteller ein Zwischenbescheid des Inhaltes zu erteilen, daß die Bearbeitung des Antrages ausgesetzt wird, weil das Verkehrsbedürfnis für die Zulassung eines weiteren Pkw zum Mietwagenverkehr bestritten sei, die Frage, ob das Verkehrsbedürfnis zu prüfen sei, zur Zeit dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorliege, das Urteil des OVG Münster vom 25. November 1952 nicht rechtskräftig sei und überdies der Auffassung der Genehmigungs behörde und des Gewerbes selbst nicht entspreche. Sobald die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vorliege, werde der Antrag weiter bearbeitet werden. Sollte daraufhin bei dem LVG Klage auf Vornahme des bean-tragten Verwaltungsaktes gemäß § 24 VO Nr. 165 erhoben werden, so ist in jedem einzelnen Fall bei dem Gericht unter Hinweis auf die Rechtslage und den dem Kläger erteilten Zwischenbescheid der Antrag zu stellen, das Verfahren bis zur Entscheidung der Revisionsinstanz auszusetzen.

Ich ersuche die Straßenverkehrsämter und die Regierungspräsidenten in Zukunft in allen Fällen entsprechend zu verfahren. Ich weise besonders darauf hin, daß diese Anordnung verbindlich ist und daß bei der grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage und ihren sehr weit gehenden Auswirkungen unter keinen Umständen von irgend einer Verkehrsbehörde davon abgewichen werden darf.

Die Verbände bitte ich, ihre Mitglieder entsprechend zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

-- MBl. NW. 1953 S. 300.

1953 S. 301 geänd. d. 1954 S. 1683

G. Arbeitsminister

Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Zulassung des Fußventils NW 125, ND 64, Type 5867

RdErl. d. Arbeitsministers v. 13. 2. 1953 – III 4 — 8600/8607

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 14. Januar 1953 — MVA 295/ 52 — betreffend Zulassung des Fußventils NW 125, ND 64, Type 5867 bringe ich hiermit zur Kenntnis:

Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten Tgb.-Nr. MVA 295/52

Hannover, den 14. Januar 1953 Niemeyerstr. 15 Fernruf: 4 56 43 u. 4 56 33

An die Länder des Bundesgebietes

– zuständige Ministerien (Senatoren) für die Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin.

Betrifft: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Zulassung des Fußventils NW 125, ND 64, Type 5867.

Die Firma Esso AG. in Hamburg, Jungfernstieg 21, hat beantragt, das Fußventil NW 125, ND 64, Type 5867 als Duchschlagsicherung an unterirdischen Kraftstoffanlagen im Sinne des Abschnitts II A Ziffer 2 g) und des Abschnitts II A Ziffer 3 e) der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Auf Grund des Gutachtens der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig am 4. Dezember 1952 — PTB Nr. III B 2849 — bestehen gegen die Zulassung keine Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Werkstoff, Herstellung und Aufbau des Fußventils müssen der zum Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnung V 2638 entsprechen. Die Ventilführungen und die Dichtflächen am Ventilsteller und Ventilsitz müssen mindestens dem Gütegrad vv des Normblattes DIN 140 Blatt 2 entsprechend bearbeitet sein. Zur Feststellung der Übereinstimmung und der ordnungsmäßigen Ausführung sind die Ventile einzeln im Herstellerwerk zu prüfen.
- An das Fußventil darf nur ein Saugrohr mit einer Nennweite bis zu 125 mm angeschlossen werden, Der Vorsitzende: Deutschbein."

Die Verwendung des Fußventils NW 125, ND 64, Type 5867, ist demnach nicht zu beanstanden, sofern die im Schreiben des Ausschusses angegebenen Bedingungen beachtet werden. Ich bitte, danach zu verfahren.

Die Technischen Überwachungs-Vereine sind unmittelbar unterrichtet worden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen. (RdErl. III Nr. 23/53)

--- MBl. NW. 1953 S. 301.

Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Zulassung des Flüssigkeitsverschlusses 50 DIN 6610

RdErl. d. Arbeitsministers v. 13. 2. 1953 -III 3 -- 8600/8607

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 14. Januar 1953 — MVA 298/52 betr. Zulassung des Flüssigkeitsverschlusses 50 DIN 6610 bringe ich hiermit zur Kenntnis:

Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten Tgb.-Nr. MVA 298/52

Hannover, den 14. Januar 1953 Niemeyerstr. 15 Fernruf: 4 56 43 u. 4 56 33

An die Länder des Bundesgebietes - zuständige Ministerien (Senatoren) für die Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten — und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin.

Betrifft: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Zulassung des Flüssigkeitsverschlusses 50 DIN 6610.

Die Firma Tankbau der Gesellschaft für Heiztechnik mbH. in Weihlheim (Oberbayern) hat beantragt, den Flüssigkeitsverschluß 50 DIN 6610 als Durchschlagsicherung an unterirdischen Kraftstoffanlagen im

Sinne des Abschnitts II A Ziffer 2 g) und des Abschnitts II A Ziffer 3 e) der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Auf Grund des Gutachtens der Physikalisch-Technischen Bundes-anstalt in Braunschweig vom i4. November 1952 — PTB. Nr. III B 2831 — bestehen gegen die Zulassung keine Bedenken, wenn die fol-genden Bedingungen erfüllt sind:

- Abmessungen, Werkstoff und Bauart des Flüssigkeitsverschlusses müssen der zum Gutachten der Physikalisch-Technichen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnung T 50 220 a entsprechen. Zur Feststellung der Übereinstimmung und der ordnungsmäßigen Ausführung sind die Flüssigkeitsverschlüsse einzeln im Harstellarweit zu prößen. Herstellerwerk zu prüfen.
- Die Schweißungen müssen sorgfältig ausgeführt sein und einem Prüfdruck von 15 atu (1,5fache des Explosions-Überdruckes) stand-
- An den Flüssigkeitsverschluß 50 DIN 6610 darf ein Füllrohr mit Nennweiten bis zu 50 mm (R 2") angeschlossen werden.
- 4. Der Flüssigkeitsverschluß ist innerhalb des Tankes lotrecht ein-
- Das Auslaufrohr ist so weit herabzuführen, daß es 20 mm über dem Tankboden endet.
- Durch die auf dem Flüssigkeitsverschluß anzubringende Kurzbezeichnung 50 DIN 6610 mit Firmensiegel hat die herstellende Firma zu gewährleisten, daß die unter 1. und 2. angegebenen Forderungen erfüllt sind und daß der Abnehmer auf die unter 3., 4. und 5. angegebenen Vorschriften schriftlich hingewiesen wird.

Der Vorsitzende: Deutschbein."

Die Verwendung des Flüssigkeitsverschlusses 50 DIN 6610 ist demnach nicht zu beanstanden, sofern die im Schreiben des Ausschusses angegebenen Bedingungen beachtet werden. Ich bitte, danach zu verfahren.

Die Technischen Überwachungs-Vereine sind unmittelbar unterrichtet worden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen. (RdErl. III Nr. 24/53)

- MBl. NW. 1953 S. 301.

Notizen

Erweiterung des Exequaturs des Generalkonsuls der Republik Liberia in Hamburg auf des Gebiet von West-Berlin

Die Bundesregierung hat das dem Generalkonsul der Republik Liberia in Hamburg, Herrn Roland H. Cooper, am 22. September v. J. erteilte Exequatur auch auf das Gebiet von West-Berlin ausgedehnt. Die Anschrift des Generalkonsulats von Liberia lautet: Hamburg 1, An der Alster 15. Fernsprecher: 24 61 60 und 24 45 74. Sprechzeit: 9 bis 12 und 13 bis 16 Uhr, sonnabends nach Bedarf.

- MBl. NW. 1953 S. 302.

Konsularische Abteilung der Syrischen Gesandtschaft in Köln

Das ehemalige Syrische Generalkonsulat ist am 14. Oktober 1952 in eine Gesandtschaft umgewandelt und der Chef der konsularischen Mission, Herr Dr. Ibrahim Istuany, zum Gesandten ernannt worden.

- MBl. NW. 1953 S. 302.

Berichtigung

Betrifft: Polizeiverordnung über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und über Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen vom 18. März 1937/4. April 1939 — GS. S. 41/53; hier: Verwendung von zwei Rechtsmaschinen — RdErl. d. Innenministers v. 4. 11. 1952 — IV A 3 — 19.32 — Nr. 1151 —. (MBl. NW. 1953 S. 26)

In Abs. 3 des o. a. RdErl. muß es unter 1. anstatt "Der Bildwerfer muß so groß sein, daß" richtig heißen:

"Der Bildwerferraum muß so groß sein, daß...".

- MBI, NW, 1953 S, 302.

Hinweis für die Besteller von Einzelexemplaren des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Lieferung von Einzelexemplaren des Ministerialblattes.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß seit 1. Oktober 1951 der Vertrieb der Einzelexemplare des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen nur noch durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, erfolgt.

Bestellungen (gegen Voreinsendung des Stückpreises zzgl. Versandkosten von je 0,10 DM je Stück auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH., Köln, 8516) sind infolgedessen nur dem Verlag und nicht, wie das bisher noch häufig geschieht, der Redaktion aufzugeben.

Die Preise der Einzelexemplare ändern sich ab 1. März 1953 wie folgt:

bei einem Umfang bis 8 Seiten

Ausgabe A (zweiseitiger Druck) 0,30 DM Ausgabe B (einseitiger Druck) 0,45 DM

bei einem Umfang bis 16 Seiten

Ausgabe A (zweiseitiger Druck) 0,60 DM Ausgabe B (einseitiger Druck) 0,90 DM

bei einem Umfang von mehr als 16 Seiten werden die Preise jeweils besonders festgesetzt.

--- MBl. NW. 1953 S. 303.

Wichtige Mitteilung für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Aus dem Kreise der ständigen Bezieher des Gesetzund Verordnungsblattes ist in der letzten Zeit mehrfach angeregt worden, den Teil II, in dem die Rechtsverordnungen der Regierungspräsidenten, der Gemeinden, Gemeindeverbände und anderen Behörden verkündet werden, abzutrennen und gesondert herauszugeben.
Im Hinblick darauf, daß sich durch eine solche Maß-

Im Hinblick darauf, daß sich durch eine solche Maßnahme eine Senkung der Einrückungsgebühren erreichen läßt, ist beabsichtigt, dieser Anregung nach Möglichkeit schon zum 1. April 1953 zu entsprechen.

Von diesem Zeitpunkt ab soll das Gesetz- und Verordnungsblatt in folgenden Ausgaben erscheinen:

Gesetz- und Verordnungsblatt - Teil I -

(Gesetze und Rechtsverordnungen der Landesregierung)

Ausgabe A (zweiseitiger Druck)

Ausgabe B (einseitiger Druck)

zu den bisherigen Bezugspreisen.

Gesetz- und Verordnungsblatt - Teil II -

(Rechtsverordnungen der Regierungspräsidenten, Gemeinden, Gemeindeverbände und anderen Behörden)

 $\textbf{Ausgabe} \ \textbf{C} \ (zweiseitiger \ Druck)$

Bezugspreis ¹/₄jährl. 1,50 DM

Bezugspreis ¹/₄jährl. 1,80 DM

Um einen Überblick zu erhalten, wieviel Interessenten für die vorstehend erwähnten Ausgaben C und D des Gesetz- und Verordnungsblattes vorhanden sind, wird gebeten, Bestellungen bis **spätestens 25. März 1953** der Redaktion beim Chef der Staatskanzlei, Haus der Landesregierung, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 b, schriftlich aufzugeben.

Der Vertrieb wird für den Fall, daß eine ausreichende Zahl von Bestellungen eingeht, bis 30. Juni 1953 durch die Redaktion und ab 1. Juli 1953 durch die Post erfolgen.

-- MBl. NW. 1953 S. 303.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.